



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/6335	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
GeKita - Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - Frau Bansemir,
Tel.-Nr.: 169- 9308
Frau Franzke, Tel.-Nr.: 169- 9351

Datum
26.03.2024

Beratungsfolge Sitzungstermine [Top](#)

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien **30.04.2024**

Betreff

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Dr. Klante
- Bedarfsdeckung in der Vorschulkinderbetreuung in Gelsenkirchen -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 30.01.2024 wurde unter TOP 7.5 folgende Anfrage gestellt:

Zum Thema Bedarfsdeckung der Vorschulkinderbetreuung kommt man beim Quellenstudium zu Ergebnissen, die ohne weitere Erklärung schwer in Einklang zu bringen sind. Ein WAZ-Artikel vom 08.09.2023 mit der Überschrift "Mehr Kita-Plätze könnten viele Probleme lösen" sprach von einem Bedarfsdeckungsgrad in 2022 von 24 % bei den unter 3-Jährigen und von 85 % bei den über 3-Jährigen Kindern.

1. Wie bemisst sich die Ermittlung des Bedarfsdeckungsgrades? Werden die Zahlen aus dem Melderegister zugrunde gelegt oder werden nur tatsächlich von Eltern artikuliertete Betreuungswünsche ausgewertet?

In der Antwort auf die Anfrage 20-25/5709 teilt die Verwaltung mit, dass für die Bewohner des Stadtteils Schalke ein erweitertes Angebot gemacht wird:
„Im Rahmen der Verstetigung des Projektes „ZUSi – Zukunft früh sichern!“ wurde allen Eltern der Vorschulkinder in den städtischen Kitas eine Betreuungszeit von mindestens 35 Wochenstunden angeboten. Die vorschulische Förderung wird dadurch ausgebaut und kann flexibler gestaltet werden.“

2. Zu wieviel Prozent wurde/wird das Angebot bislang angenommen?
3. Gilt dieses Angebot auch in anderen Stadtteilen? In welchen nicht und warum nicht?

In der Anfrage 20-25/5709 heißt es: *„Die Maßnahmen werden sukzessive auf alle Stadtteile übertragen.“*

4. Nach welchen Kriterien und mit welchem Zeithorizont wird dies vollzogen?

Des Weiteren heißt es in der Drucksache 20-25/5260:

„Mit Blick auf den letzten Bedarfsplan mit Stichtag 31.12.2020 ist die Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren um 5 Prozent und die Zahl der Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren um 6 Prozent gestiegen. Seit dem niedrigsten Stand der Kinderzahlen in Gelsenkirchen zum 31.12.2011 mit 12.677 Kindern unter sechs Jahren stieg die Zahl in dieser Altersgruppe bis Ende 2022 sukzessive auf ein neues Rekordniveau von 17.705 Kinder an. Angesichts dieser Entwicklungen spiegelt sich der Ausbau des Betreuungsangebots vor dem Hintergrund gestiegener Kinderzahlen nicht in der allgemeinen Versorgungsquote. Diese lag zum 31.12.2022 für Kinder im Alter von unter drei Jahren tatsächlich bei 24 Prozent und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht bei 85 Prozent.“

Offenbar geht ein Teil des Bevölkerungszuwachses bei Vorschulkindern auf Ukraine-Flüchtlinge zurück. Diese befinden sich nur für die Dauer des Krieges – also vorübergehend – hier. Ukrainische Mütter bzw. Eltern sind oft schon wegen fehlender Deutschkenntnisse als arbeitsmarktfremd einzustufen. Sie benötigen daher nicht zwingend einen Betreuungsplatz, da sie ihr/e Kind/er selbst betreuen können.

5. Werden solche Fälle dennoch bei der Platzbedarfsberechnung mitgezählt?
6. Werden sie gleichwohl bei der Betreuungsplatzvergabe berücksichtigt, auch wenn sie ihr Kind selbst betreuen wollen?

Die Drucksache 20-25/1076 vermeldet: *„Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien (Drucksache-Nr. 14-20/8610) vom 16. Juni 2020 wurden 70 plusKITAs im gesamten Stadtgebiet festgelegt (siehe Übersicht). In diesen Einrichtungen beziehen mindestens 75 % der Eltern SGB II Leistungen oder nutzen eine andere Familiensprache als Deutsch. Die soziokulturellen und ökonomischen Bedingungen für einen suboptimalen Spracherwerb sowie für Desintegrationserscheinungen liegen also überproportional in den Einzugsgebieten der plusKITAs vor. Diese Einrichtungen haben einen besonders hohen Anteil von Kindern mit ungünstigen Startbedingungen.“*

„Im Oktober 2020 erfolgte eine Bestandsaufnahme der teilnehmenden Einrichtungen unter Beteiligung der FH Dortmund. Erfasst wurde die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zusätzlichen Stellen besetzen. Des Weiteren wurde die Anzahl an Kindern mit Förderbedarf im Bereich des Spracherwerbs im Deutschen ermittelt. 2996 Kinder von 5212 Kindern in den plusKITAs haben einen Sprachförderbedarf (Durchschnitt 57 %). Laut Gesetzeslage müssen auch alle vier- und fünfjährigen Kinder, die noch keinen Kitaplatz besitzen, bei Bedarf eine Sprachförderung erhalten.“

Die Deckung eines Sprachförderbedarfs lässt – zumindest teilweise – auf Entwicklungsrückstände und/oder Behinderungen schließen.

7. In wie vielen Fällen (sowohl absolute Zahlen als auch Prozentzahl an der Grundgesamtheit) liegen hier Fälle für einen Frühförderbedarf vor, für den Krankenkassen oder der Landschaftsverband Westfalen Lippe zuständig ist?
 8. Wird darauf geachtet, den städtischen Haushalt nicht damit zu belasten?
- Die gesetzlichen Vorgaben zum Vorhalten von Kinderbetreuungsplätzen verkennen vielfach die Personalnot und die demographische Entwicklung. Fachkräfte brauchen zuvor eine Ausbildung, diese setzt bestimmte Schulabschlüsse und Deutschkenntnisse voraus. Ohne einen guten Schulabschluss bzw. dem Sprachniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen kann eine solche Ausbildung nicht gelingen. Da aber nur ein verschwindend kleiner Bruchteil von Erwachsenen im einstelligen Prozentbereich

nach Sprachkursteilnahme Niveau B2 erreicht, scheidet die große Mehrzahl der Zuwanderer für eine Ausbildung oder Umschulung zum Erzieher, Kinderpfleger oder Heilerziehungspfleger aus. Auch der Haushaltsentwurf für 2024 schreibt auf S. 426: „Risiken: Die Lage auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) stellt ein Risiko dar. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken werden die Ausbildungsplätze bei GeKita sukzessive erhöht. Es werden mittlerweile auch Ausbildungsplätze für Heilerzieher*innen und Kinderpfleger*innen angeboten.“

9. Wie geht die Stadt und die Kinderbetreuungseinrichtungen mit der Platzknappheit um? Gibt es Kriterien, nach denen Plätze vergeben werden, wenn ja welche?
10. Wie wirken sich folgende Merkmale auf die Dauer der Wartezeit aus: Alleinerziehend ja/nein; Erwerbstätig ja/nein; Möglichkeit der Daheimbetreuung ja/nein; Einzelkind ja/nein; Muttersprache deutsch ja/nein; Kind unter/über drei Jahre alt; Staatsangehörigkeit?
11. Was kann die Stadt angesichts der o.a. geschilderten Lage tun, um die Zahl der Tagespflegepersonen zu erhöhen?
12. Wie lange wartet man auf eine Qualifizierung nach dem § 21 KiBiz, nach dem QHB (Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege)?
13. Wie lange dauert sie und wer trägt die Kosten? Sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich?
14. Ist ein polizeiliches Führungszeugnis vor der Teilnahme erforderlich?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Die angeführten Quoten im WAZ-Artikel beziehen sich vermutlich auf die Vorlage mit der Drucksache Nr. 20-25/5260.

In der angeführten Vorlage wird der Begriff der „Versorgungsquote“ benannt. Dessen Definition kann dem aktuellen Jugendhilfeplan „Tageseinrichtungen für Kinder – Bedarfsplanung 2021/2022“ entnommen werden (Drucksache-Nr. 20-25/3719).

Zu 2.

Darüber wird keine Statistik geführt.

Zu 3.

Dieses Angebot gilt in allen Stadtteilen.

Zu 4.

Da es sich um eine dynamische Prozessgestaltung handelt und sich immer neue Herausforderungen ergeben, kann eine Zeitschiene nicht benannt werden.

Zu 5.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen bezieht sich auf die vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien beschlossenen Zielquoten (vgl. Drucksache Nr. 20-25/3719). Diese berücksichtigen die Aspekte Rechtsanspruch, Betreuungsbedarf, Inanspruchnahme, Bildungs- und Teilhabechancen sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu 6.

Ja, sofern Eltern ihr Kind im Kitaportal der Stadt Gelsenkirchen anmelden.

Zu 7.

Hierzu gibt es keine Zahlenerhebung.

Zu 8.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) belastet jeder Betreuungsplatz den städtischen Haushalt. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und gilt für alle Kinder, unabhängig von möglichen Entwicklungsrückständen oder Behinderungen.

Zu 9 + 10.

Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet jeder Träger selbstständig über die Kriterien zur Aufnahme in seinen Einrichtungen. GeKita richtet sich nach den am 27. September 2022 im Betriebsausschuss GeKita beschlossenen Aufnahmekriterien die sich auf Priorisierung bei der Platzvergabe in städtischen Kindertageseinrichtungen auswirken(Drucksache Nr. 20-25/3495).

Zu 11.

GeKita informiert über den Beruf der Kindertagespflegeperson mit Informationsveranstaltungen, Flyern, Buswerbung sowie City-Lights. Zudem gibt es eine Kooperation mit dem Jobcenter Gelsenkirchen.

Zu 12.

Die Dauer der Wartezeit auf eine Qualifizierung nach § 21 KiBiz gemäß dem QHB (Qualitätshandbuch Kindertagespflege), liegt im Schnitt bei sechs Monaten.

Zu 13.

Die Qualifizierung nach QHB beläuft sich auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Gute deutsche Sprachkenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson. Die Finanzierung erfolgt nach § 46 KiBiz – Landesförderung der Qualifizierung.

Zu 14.

Ja.

Heselhaus